

heiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/601)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn José Victor da Silva Ângelo, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5980. Sitzung am 24. September 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Javier Solana, den Hohen Vertreter der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5981. Sitzung am 24. September 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/601 und Add.1)“.

**Resolution 1834 (2008)
vom 24. September 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, darunter die Resolution 1778 (2007) vom 25. September 2007, und seine Resolutionen 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 und 1828 (2008) vom 31. Juli 2008,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der anhaltenden Gewalt in Darfur auf die humanitäre Lage und die Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik,

in großer Sorge über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und die anderen Angriffe im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region beitragen werden,

erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Afrikanischen Union *bekundend*, über den Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibrill Yipènè Bassolé den mit dem Friedensabkommen für Darfur eingeleiteten Friedensprozess wiederzubeleben, die Waffenruhe zu festigen und die Friedenssicherungspräsenz in Darfur zu verstärken,

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner in Bekräftigung seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad³⁴⁴ und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten Schlussfolgerungen betreffend Tschad³⁴⁵,

in der Erkenntnis, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁴⁶ und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967³⁴⁷ sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika³⁴⁸,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager zu wahren und jede Einziehung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

unter Begrüßung der Entsendung der Operation der Europäischen Union in den Osten Tschads und in die Zentralafrikanische Republik (EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik), feststellend, dass die Europäische Union am 15. März 2008 die vorläufige Einsatzfähigkeit erklärt hat, und daran erinnernd, dass gemäß Resolution 1778 (2007) das Mandat der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik daher bis zum 15. März 2009 läuft,

sowie begrüßend, dass die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad die erste Gruppe von Polizei- und Gendarmeriekräften des *Détachement intégré de sécurité* (zuvor als *Police Tchadienne pour la Protection Humanitaire* bezeichnet) ausgewählt und ausgebildet hat, und betonend, dass die Entsendung des *Détachement intégré de sécurité* beschleunigt werden muss,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. September 2008³⁴⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen über Regelungen für die Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1778 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad bis zum 15. März 2009 zu verlängern;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Entsendung der Mission so bald wie möglich abzuschließen, und fordert die Regierung Tschads auf, mit Unterstützung der Mission im Einklang mit ihrem Mandat rasch die vollständige Entsendung des *Détachement intégré de sécurité* durchzuführen;

³⁴⁴ S/2008/532.

³⁴⁵ S/AC.51/2007/16.

³⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

³⁴⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

³⁴⁸ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

³⁴⁹ S/2008/601.

3. *bittet* die Geber, auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Détachement intégré de sécurité eingerichteten Treuhandfonds für die Mission zu leisten;

4. *bekundet seine Absicht*, die multidimensionale Präsenz in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik, die mit dem Ziel errichtet wurde, zur Schaffung günstiger Sicherheitsbedingungen für die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, über das in Ziffer 1 genannte Datum hinaus zu verlängern, und bekundet zu diesem Zweck seine Absicht, die Entsendung einer militärischen Komponente der Vereinten Nationen in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik, sowohl nach Tschad als auch in die Zentralafrikanische Republik, zu genehmigen, unter voller Berücksichtigung der Empfehlungen in dem in Ziffer 8 genannten Bericht des Generalsekretärs und in Absprache mit den Regierungen dieser Länder;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union mit der Planung fortzufahren und die Truppenaufstellung und die logistischen, administrativen, finanziellen und sonstigen erforderlichen Vorkehrungen mit dem Ziel einer Übertragung von Autorität, einschließlich im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik, zwischen der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik und der in Ziffer 4 genannten militärischen Komponente der Vereinten Nationen am 15. März 2009 einzuleiten, vorbehaltlich eines neuen Beschlusses des Sicherheitsrats;

6. *ermutigt* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um den reibungslosen Übergang von der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik zu der militärischen Komponente der Vereinten Nationen zu erleichtern;

7. *ermutigt* die truppenstellenden Länder, Zusagen für den Truppenbedarf, insbesondere Hubschrauber, Aufklärungseinheiten, Pioniere, Logistik und medizinische Einrichtungen, abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 2008 einen neuen Bericht über die Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Entsendung der Mission und des Détachement intégré de sécurité sowie über die in den Ziffern 4 und 5 genannte Aktualisierung der Planung und Durchführung der Vorbereitungen vorzulegen und darin auch Optionen für den Umfang, die Struktur und das Mandat der vorgeschlagenen Militärpräsenz der Vereinten Nationen im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Nachfolge der Präsenz der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihm regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte im Hinblick auf das Ziel, zur Schaffung günstiger Sicherheitsbedingungen für die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, und über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

10. *bekundet seine Absicht*, den in den Ziffern 4 und 5 genannten Beschluss bis zum 15. Dezember 2008 zu fassen;

11. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souveränität anderer genutzt wird, aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und frühere Vereinbarungen durchzuführen, und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region und ihren Versuchen einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse die Erfüllung der Zusage Sudans und Tschads, die diplomatischen Beziehungen im Hinblick auf die volle Normalisierung ihrer Beziehungen wiederherzustellen, und begrüßt die Rolle, die insbesondere von der regionalen Kontaktgruppe, den Regierungen der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Republik Kongo als afrikanischen Ko-Vermittlern sowie von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission, bei der Unterstützung des Dakar-Prozesses gespielt wird;

12. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien in Tschad beziehungsweise in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 und das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen zu achten und durchzuführen;

13. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, nimmt Kenntnis von den positiven Anstrengungen der Regierung Gabuns, einen nationalen Dialog in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, betont außerdem die Wichtigkeit des am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichneten Politischen Abkommens zur Stärkung des demokratischen Prozesses und ermutigt die Parteien, seine Durchführung fortzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5981. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6042. Sitzung am 12. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/760)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn José Victor da Silva Ângelo, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6064. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/760 und Add.1)“.

Resolution 1861 (2009) vom 14. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, einschließlich der Resolutionen 1778 (2007) vom 25. September 2007 und 1834 (2008) vom 24. September 2008, und seine Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der anhaltenden Gewalt in Darfur auf die humanitäre Lage und die Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik,

in großer Sorge über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,